

Anlage 3 zur Vorl. 95/18

	(optimierter) Regiebetrieb	Eigenbetrieb/ eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Anstalt des öffentlichen Rechts	GmbH/AG	Stiftung
Selbständigkeit	rechtlich unselbständig, voll in die Verwaltung eingegliedert	rechtlich unselbständig, Sondervermögen der Kommunalverwaltung	eigene Rechtspersönlichkeit, unbegrenzte Selbständigkeit	eigene Rechtspersönlichkeit, unbegrenzte Selbständigkeit	eigene Rechtspersönlichkeit, unbegrenzte Selbständigkeit
Vertretungs-kompetenz	Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter	Betriebsleitung im Rahmen der Satzung und der Gesetze (GO und EigVO), Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter	Vorstand im Rahmen der Satzung	GmbH-Geschäftsführer/AG-Vorstand im Rahmen der Unternehmenssatzung	Stiftungsvorstand im Rahmen der Stiftungssatzung
Organe und Zuständigkeiten	Rat, Fachausschuss als Kontrollgremium	Rat, Betriebsausschuss als Kontrollgremium	Verwaltungsrat als Kontrollgremium	Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat als Kontrollgremium	Stifterversammlung, Kuratorium als Kontrollgremium
Wirtschaftsplanung	Teil des städtischen Haushalts (eigener Produktbereich)	eigener Wirtschaftsplan	eigener Wirtschaftsplan	eigener Wirtschaftsplan	eigener Wirtschaftsplan
Finanzierung	Gesamtdeckung über den städtischen Haushalt	Verluste sind selbst bzw. durch Stadt zu decken	Verluste sind selbst zu decken - keine Eigenkapitalgefährdung	Verluste müssen ggfs. durch Gesellschafter gedeckt werden	keine Verluste durch Tätigkeit der Stiftung erlaubt
Allgemeines Haftungsrisiko	kein allgemeines Haftungsrisiko	kein allgemeines Haftungsrisiko	beschränkt auf das Kapital der Anstalt - ansonsten Trägerhaftung	beschränkt auf Gesellschaftskapital (GmbH: ggfs. Nachschusspflicht)	beschränkt auf das Stiftungsvermögen
Persönliches Haftungsrisiko des Bürgermeisters/der Werkleitung /des Geschäftsführers /des Vorstands	Kein persönliches Haftungsrisiko	Betriebsleitung haftet nach § 81 LBG und § 46 Beamtenstatusgesetz	Vorstand haftet nach § 81 LBG und § 46 Beamtenstatusgesetz	GmbH-Geschäftsführer haftet nach § 43 GmbH-Gesetz, AG-Vorstand haftet nach § 93 AktG	persönliche Haftung für den Vorstand ergibt sich ggfs. aus dem Anstellungsvertrag
Steuerpflicht	Steuerpflicht im Rahmen der "Betriebe gewerblicher Art" (BgA)	Steuerpflicht im Rahmen der "Betriebe gewerblicher Art" (BgA)	Steuerpflicht im Rahmen der "Betriebe gewerblicher Art" (BgA), Problematik Geschäftsbesorgung	umfangreiche Steuerpflicht kraft Rechtsform	Steuerpflicht im Rahmen der "Betriebe gewerblicher Art" (BgA), Problematik Geschäftsbesorgung